
Checkliste für Pausenhöfe



Checkliste Pausenhof: Außenanlage

Nr.	Prüfpunkte (Gefährdung/Belastungen)	Ja	nein	Bemerkung/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
1	Sind Haltestellen von Bussen auf Schulgrundstücken so angelegt, dass Schülerinnen und Schüler durch fahrende Busse und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können? (z.B. durch deutlich von Pausenhofflächen getrennten Haltestellen, die so gestaltet sind, dass Schülerinnen und Schüler, ohne die Fahrspur zu überqueren, die Busse erreichen)				§ 16 UVV GUV-V S1
2	Besitzen Haltestellen von Bussen auf Schulgrundstücken ausreichend bemessene Wartebereiche? (Wartebereiche sind ausreichend bemessen, wenn pro wartende Schülerin/wartender Schüler 0,5 m ² zur Verfügung stehen)				§ 16 UVV GUV-V S1
3	Sind Ausgänge von Schulgrundstücken so gestaltet, dass Schülerinnen und Schüler nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können. (z.B. durch Geländer zwischen Schulgrundstück und Fahrbahn oder Pflanzstreifen/Pflanztröge)?				§ 13 Abs. 2 UVV GUV-V S1
4	Ist auf Pausenhofflächen sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit durch Kraftfahrzeuge nicht gefährdet werden können (z.B. durch getrennte Anordnung von Pausenhof- und Parkflächen, durch Begrenzung des unvermeidbaren Verkehrs auf Schrittgeschwindigkeit mittels Beschilderung)?				§ 13 Abs. 1 UVV GUV-V S1
5	Sind für das Aufstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände sichere Einrichtungen und Zugangswege vorgesehen? (z.B. durch getrennte oder am Rande von Pausenhofflächen angeordnete Fahrradabstellplätze, durch Fahrradständer aus gerundeten Profilen)?				§ 14 Abs. 2 UVV GUV-V S1

6	Besitzen notwendige Rampen von Fahrradabstellplätzen eine Neigung von höchstens 25% und sind bei einer Neigung von mehr als 10% zusätzlich Gehstufen vorhanden?				§ 14 Abs. 2 UVV GUV-V S1
7	Sind notwendige Verkehrswege im Freien ausreichend beleuchtet? (für die Wegführung, Hindernisse, Treppen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von 5 lx nach DIN 5035-2 ausreichend)				§ 14 Abs. 4 UVV GUV-V S1
8	Sind Einfriedungen so gestaltet, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden (z.B. durch Vermeidung von spitzen, scharfkantigen und hervorstehenden Teilen oder Stacheldraht an Zäunen, Gittern und Mauern)?				§ 14 Abs. 1 UVV GUV-V S1
9	Besitzen Bodenbeläge von Aufenthaltsbereichen im Freien auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften und sind sie so beschaffen, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden? Anmerkung: Geeignet Bodenbeläge: Asphalt, nicht scharfkantige Pflasterung, gesägte Natursteinplatten, Tennenbeläge). Nicht geeignet: Waschbeton, polierte Steinplatten, Splitt, Schlacken oder Grobkies, scharfkantige Pflasterung.				§ 14 Abs. 3 UVV GUV-V S1
10	Wird die erforderliche Breite von Verkehrswegen (1,00 – 2,25 cm) eingehalten und nicht durch Kübel, Behälter, Hydranten, Bänke o.ä. eingeengt?				
11	Ist der Bodenbelag frei von Stolperstellen? Anmerkung: Maximal 4 mm Höhendifferenz sind zulässig.				§ 4 Abs. 2 UVV GUV-V S1
12	Sind Abdeckungen von Schächte, Gruben, Bodeneinläufe etc. bündig zum Bodenbelag und gegen Abheben gesichert?				

13	Sind nicht vermeidbare Einzelstufen deutlich von angrenzenden Flächen zu unterscheiden? (z.B. durch andere Materialstruktur, kontrastierende Farben)				§ 4 Abs. 2 UVV GUV-V S1
14	Sind Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler, die 0,30 m oder mehr über einer anderen Fläche oder oberhalb von Sitzstufenanlagen liegen und bei denen Absturzgefahr besteht gesichert? (z.B. durch Umwehungen, Pflanzstreifen oder –tröge, Bänke, deutliche Kennzeichnung und Markierung)				§ 8 Abs. 1 UVV GUV-V S1
15	Sind freistehende Stützen und Kunstwerke abgerundet (Radius mind. 5 mm; bei Mauerwerk und Beton genügen gebrochene Kanten) und deutlich erkennbar?				§ 10 Abs. 1 UVV GUV-V S1
16	Bestehen Verglasungen im Aufenthaltsbereich bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas bzw. gleichwertigem Material (kein Drahtglas) oder sind abgeschirmt (z.B. dichte Bepflanzung, Gitter)?				§ 7 Abs. 1 UVV GUV-V S1
17	Befinden sich Hecken, Gehölze und Strauchwerk abseits der unmittelbaren Lauf- und Spielbereiche?				
18	Wurde bei der Auswahl von Pflanzen in Aufenthaltsbereichen auf mögliche Gesundheitsgefahren geachtet? Keine Dornenhecken oder Giftpflanzen (wie Goldregen, Pfaffenhütchen, Stechpalme, Seidelbast etc.)				GUV-SI 8018
19	Sind Wasseranlagen sicher gestaltet und so angelegt, dass die Gefahr des Hineinfallens von Schülerinnen und Schülern vermieden wird? (die gesamte Anlage ist in Randzonen des Schulhofes anzuordnen, bei Feuchtbiotopen und Teichanlagen mit einer Wassertiefe von max. 40 cm muss eine trittsichere ca. 1 m breite Flachwasserzone vorhanden sein, tiefere Anlagen mit einer Wassertiefe von maximal 1,20 m müssen durch einen mind. 1 m hoher Zaun, Geländer oder heckenartige Bepflanzung gesichert sein?)				GUV-V S2

Checkliste – Pausenhof: **Spielgeräte**

Nr.	Prüfpunkte (Gefährdung/Belastungen)	Ja	nein	Bemerkung/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
1	<p>Erfüllt der Untergrund im Sicherheitsbereich von Spielgeräten folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallhöhe bis 0,6 m Beton, Stein, Bitumengebundene Böden - Fallhöhe über 0,60 bis 1,00 m Oberboden, Mutterboden - Fallhöhe über 1,00 – 1,50 m Rasen - Fallhöhe über 1,50 – 3,00 m Holzschnitzel (Korngröße 5-30 mm), Rindenmulch (Korngröße 20-80 mm), Sand (gewaschen, Korngröße 0,2-2 mm), Feinkies (rund, gewaschen, Korngröße 2-8 mm), synthetischer Fallschutz (geprüft nach DIN 1177) - Schichtdicke bei losem Bodenmaterial mindestens 20 cm plus Zuschlag für Wegspiel- und Verdichtungseffekt) 				§ 15 Abs. 2 UVV GUV-V S1, GUV-V S2 und DIN EN 1177 Anhang D
2	<p>Beträgt der Sicherheitsbereich um die Spielgeräte je nach Fallhöhe zwischen 1,50 und 2,50 m in möglicher Sprung- oder Fallrichtung (bei Spielgeräten ab 3,00 m Höhe mindest. 2,50 m)?</p>				GUV-V S2 DIN EN 1176 – Teil1
3	<p>Erfüllen die vorhandenen Kinderspielgeräte die sicherheitsrelevanten Bestimmungen der aktuellen europäischen Normen (EN)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geräte sind sicher gestaltet und standsicher aufgestellt, - Quetsch- oder Scherstellen sind vermieden, - Holz- und Metallteile sind in ordnungsgemäßem Zustand (ohne Splitter, Risse, scharfe Kanten, Brüche etc.) - soweit barrierefreie Spielplatzgeräte aufgestellt werden, ist DIN EN 33 942 zu beachten 				§ 15 Abs. 1 UVV GUV-V S1, 4.1.1.9 und DIN EN 1176 – Teil 1 – 6, GUV-SI 8014, GUV-SI 8017, GUV-V S2
4	<p>Sind die erforderlichen Umwehungen an Kinderspielgeräte vorhanden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallhöhe unter 1, 00 m keine Umweh rung - Fallhöhe 1,00 – 2,00 m: Handlauf 60-85 cm hoch - Fallhöhe über 2,00 m: Geländer oder Brüstung mind. 70 cm 				GUV-SI 8017 DIN EN 1176 – Teil 1 - 6

5	Wird der Spiel- und Fallschutzsand bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten mindestens jedoch alle 5 Jahr gewechselt?				VWV SÄKITAG-Ausstattung
6	Werden die Kinderspielgeräte regelmäßig vor der Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen und werden ggf. Schäden gemeldet?				BetrSichV
7	Werden die Kinderspielgeräte regelmäßig gewartet und mind. einmal jährlich durch befähigte Personen (ehemals: Sachkundige) geprüft und dokumentiert?				BetrSichV

Checkliste Pausenhof: **Entwicklung und Beeinflussung des Sozialverhaltens**

Nr.	Prüfpunkte (Gefährdung/Belastungen)	Ja	nein	Bemerkung/Maßnahmen	Schutzziel/ Rechtsgrundlage
1	Lässt die Struktur der Schulhofflächen Spielabläufe zu, bei denen sich die Schülerinnen und Schüler immer wieder neu gruppieren können?				
2	Werden Behinderungen und unabsichtlicher Körperkontakt durch gegeneinander abgegrenzte Zonen weitgehend vermieden?				
3	Fördern die aufgestellten Spiel- und Sportgeräte überwiegend gemeinschaftliche Betätigungen (z.B. Basketballspiel)				
4	Sind die Spielfunktionen auf die Förderung des sozialen Lernens ausgerichtet?				
5	Sind die Spielgeräte dazu geeignet, den Bewegungsdrang der Schüler/-innen zu fördern und motorische Defizite aufzuarbeiten?				
6	Sind die Schüler/-innen in die Gestaltung ihrer Schulpausen einbezogen?				
7	Organisieren und verwalten die Schüler/-innen das Ausgeben und Wiedereinsammeln der Kleingeräte selbst?				
8	Werden Initiativen zur Umgestaltung des Pausenhofes als Gemeinschaftsaufgabe von Lehrern, Eltern, Schüler/-innen und Schulträger angesehen?				
9	Engagieren sich die Lehrkräfte für eine aktive Pause und akzeptieren sie ihre veränderte Aufgabe in der neu geschaffenen Schulhoflandschaft				